

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Trägerschaft für die Friedhöfe der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd auf das Ev.-Luth. Nordfriesische
Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland
vom 30.06.2017

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung und Teil 4 § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, KABl. 2017 S. 88) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl S.166), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd
vertreten durch die Vorsitzende Pastorin Silke Wittmaack und das weitere Mitglied des Kirchengemeinderats Peter Lehmann

und dem

Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland, vertreten durch den Vorsitzenden Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk und das weitere Mitglied des Kirchenkreisesrates Propst Jürgen Jessen-Thiesen

den nachfolgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) wird auf der Grundlage der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für die Friedhöfe von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Juli 2017 übernehmen. Mit dem Übergang der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Trägerschaft soll zeitgleich auch das Eigentum an den Friedhöfen übergehen.

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die, zuletzt durch den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt wahrgenommene, Trägerschaft für die Friedhöfe zum 1. Juli 2017 auf den Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt.

(2) Sämtliche, für diese Aufgaben durch den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt gebildeten, zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden für das NFW, übertragen.

§ 2

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gehen auf das NFW über und werden diesen Friedhöfen anteilig zugeordnet.

§ 3

(1) Mit dem Wirksamwerden der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt übereignet die Kirchengemeinde die in ihrem Eigentum stehenden Friedhofsgrundstücke und –gebäude nach Absatz 2 mit allen dinglichen Rechten und Lasten auf den Kirchenkreis als Rechtsnachfolger. Eine Gegenleistung für den zu übertragenden Grundbesitz ist durch den Kirchenkreis nicht zu erbringen.

(2) Gemäß diesem Vertrag übernimmt der Kirchenkreis von der Kirchengemeinde in Rechtsnachfolge die in den Grundbüchern von Katharinenheerd Blatt 172 Flur 7 Flurstück 65/1 der Gemarkung Katharinenheerd, 2.898 m² (Friedhof Katharinenheerd), sowie von Tetenbüll, Blatt 685 Flur 23 Flurstück 93/2 der Gemarkung Tetenbüll, 4.823 m² (Friedhof Tetenbüll), eingetragenen Grundstücke mit Gebäuden.

(3) Von der Übertragung ausgenommen wird die Grundfläche für das kirchliche Gebäude in Katharinenheerd, die noch vermessen wird. Die Kosten für die entsprechende Vermessung und zusätzlich anfallende Kosten für Beurkundung und Eintragung der Teilung in den Grundbüchern übernimmt der Kirchenkreis. Die Erschließung für das kirchliche Gebäude wird vorrangig über die Eintragung eines Leitungs- und Wegerechts in die Abteilung II des entsprechenden Grundbuches, ansonsten über einen bei der Vermessung gesondert zu berücksichtigten Erschließungsweg, gesichert. Die Unterhaltungskosten für den Hauptweg werden im Gegenzug dafür von der Kirchengemeinde zur jeweiligen Hälfte übernommen.

(4) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den in Absatz 2 aufgeführten Grundstücken auf den Kirchenkreis in Rechtsnachfolge übergeht und beantragen hiermit die Eintragung der jeweiligen Rechtsänderung im Wege der Grundbuchänderung in die jeweiligen Grundbücher. Die Übertragung bzw. Teilung erfolgt durch einen gesondert zu schließenden notariellen Vertrag.

(5) Die jeweils für das Grundstück und das Eigentum an den Gebäuden gebildeten Rücklagen und Rückstellungen stehen dem Kirchenkreis als Rechtsnachfolger zu.

§ 4

(1) Sollte der Kirchenkreis die Trägerschaft für die Friedhöfe aufgeben, fallen die Friedhofsgrundstücke und –gebäude wiederum ohne Verpflichtung zur Gegenleistung an die Kirchengemeinde zurück, soweit sie nicht einer Verwertung zugeführt werden konnten, deren Ertrag in den Friedhofshaushalt geflossen ist, weil das NFW, wiederum jeweils hälftig mit den Kommunen, die Kosten für die, in den Kofinanzierungsverträgen festgelegten, Überhangsflächen übernommen hatte.

(2) Die Rückübertragungsverpflichtung aus Absatz 1 gilt nicht für den Fall, dass der Kirchenkreis unter mittelbarer Beibehaltung seiner Trägerschaft das NFW in eine andere rechtliche Organisationsform überführt.

§ 5

Das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen des Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt wird entschädigungslos auf das NFW übertragen. Auf eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den einzelnen Kirchengemeindeverbandsmitgliedern wird seitens der Kirchengemeinde einvernehmlich verzichtet.

§ 6

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Breklum, 30.06.2017

| | | |
|--|----|--|
| <u>gez. Silke Wittmaack</u> Vorsitzende/ Vorsitzender Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd | DS | <u>gez. Peter Lehmann</u> stellvertr.Vorsitzende/Vorsitzender Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd |
|--|----|--|

| | | |
|---|----|--|
| <u>gez. Dr. Kay-Ulrich Bronk</u> Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland | DS | <u>gez. Propst Jürgen Jessen-Thiesen</u> Propst Jürgen Jessen-Thiesen Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland |
|---|----|--|